

BVGer E-325/2015 vom 1. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-325_2015

FR: TAF E-325/2015 du 1 décembre 2016

IT: TAF E-325/2015 del 1 dicembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Da die Beschwerdeführenden zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen wurden, beschränkt sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auf die Frage, ob das SEM zu Recht deren Asylgesuch abgelehnt und sie aus der Schweiz weggewiesen hat.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Nachteilen, die Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des (weiblichen) Geschlechts anknüpfen. Dies ist etwa der Fall, wenn in Ländern mit weit verbreiteten traditionell-konservativen Wertvorstellungen von Zwangsheirat oder Ehrenmord bedrohte Frauen und Mädchen nicht denselben staatlichen Schutz erhalten, mit dem im Allgemeinen männliche Opfer von privater Gewalt rechnen können.

E. 4.1

Zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheids hielt das SEM fest, dass die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen keine Asylrelevanz zu entfalten vermöchten. So würden die Geschehnisse betreffend die Beschwerdeführerin zu weit zurückliegen, als dass sie im heutigen Zeitpunkt noch asylrelevant sein könnten. Der sachlich-zeitliche Kausalzusammenhang sei daher zu verneinen. Gleiches gelte auch für die vorgebrachte Erbschaftsstreitigkeit des Beschwerdeführers in Afghanistan vor rund 26 Jahren. Im Übrigen sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin vor ihrem Cousin, welchem sie als Frau versprochen worden sei, im Iran sicher sei, da dieser einer gewalttätigen Gruppierung angehöre und deshalb nicht in das Land einreisen dürfe. Weiter sei hinsichtlich der geltend gemachten Schwierigkeiten rund um das Haus im Iran festzustellen, dass keine asylbeachtliche Verfolgung zur Begründung des Asylgesuchs vorgetragen worden sei. Vielmehr sei die Ausreise aus dem Iran explizit aufgrund der dort herrschenden schwierigen Lebensumstände für afghanische Flüchtlinge begründet worden. Das Vorgehen der iranischen Behörden rund um die Hausproblematik und die Handgreiflichkeiten mit der Drittperson würden im Übrigen einem legalen rechtsstaatlichen Vorgehen entsprechen. Mithin seien keine Hinweise zu erkennen, wonach den Beschwerdeführenden Verfolgungsmassnahmen aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe drohen würden. Zwar verkenne das SEM die schwierigen Lebensbedingungen afghanischer Flüchtlinge im Iran keinesfalls; diesem Umstand würde vorliegend jedoch im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 4.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe entgegneten die Beschwerdeführenden, dass eine Rückkehr nach Afghanistan gefährlich wäre. Der Cousin, dem die Beschwerdeführerin als Frau versprochen worden sei, wolle sich nach wie vor an ihnen rächen. Dies belege auch der

Umstand, dass er und seine Brüder Ende Dezember 2014 die Cousine der Beschwerdeführerin und deren Mutter in E._____ umgebracht hätten, da auch die Cousine einen der Brüder hätte heiraten sollen; ihre Eltern beziehungsweise der Onkel der Beschwerdeführerin und dessen Frau seien mit dieser Heirat aber nicht einverstanden gewesen, weshalb sie ebenfalls in den Iran geflüchtet seien. Da sich der Gesundheitszustand der Schwiegermutter des Onkels allerdings massiv verschlechtert habe, seien die Frau und die Tochter des Onkels nach E._____ gereist, wo sie im Haus der Schwiegermutter umgebracht worden seien. In der Folge seien auch der Vater und der Onkel der Beschwerdeführerin heimlich nach Afghanistan gereist, wo sie jedoch vom Cousin und seiner Gruppe aufgespürt und am (...) Januar 2015 ebenfalls im Haus der Schwiegermutter des Onkels umgebracht worden seien. Dies hätten die übrigen Verwandten, welche wegen der Trauer um die Frau und Tochter des Onkels im Haus anwesend gewesen seien, mit ansehen müssen. Im Übrigen hätten sie bereits der Vorinstanz mitgeteilt, dass sie zwar den Übersetzer hätten verstehen können; dieser habe aber ihren Dialekt nicht gut verstanden, weshalb die Rückübersetzung nicht korrekt ausgefallen sei.

E. 4.3

Vernehmlassend führte das SEM aus, dass die von den Beschwerdeführenden eingereichten Unterlagen einen geringen Beweiswert hätten, da sie leicht erwerbbar beziehungsweise fälschbar seien. Namentlich handle es sich beim eingereichten Totenschein um ein Gefälligkeitsschreiben, wobei derjenige Inhalt niedergeschrieben werde, welchen man den verantwortlichen Personen angebe. Zudem sei in der Übersetzung des Schreibens von einem Unfall und nicht von einem Verbrechen die Rede. Abgesehen davon, erschliesse sich aus dem Totenschein kein konkreter Zusammenhang zu den rund 25 Jahre zurückliegenden Ereignissen. Die eingereichten Dokumente würden daher nichts am Resultat in der angefochtenen Verfügung ändern.

E. 4.4

In der Replik wurde festgehalten, dass vor dem Hintergrund der neusten Ereignisse in Afghanistan - den Tötungen der Verwandten der Beschwerdeführerin durch den Cousin und seine Gefolgschaft - sehr wohl ein sachlich-zeitlicher Kausalzusammenhang bestehe, denn die neusten Todesfälle, welche als Reflexverfolgung zu qualifizieren seien, seien aus demselben Grund verübt worden, aus welchem die Beschwerdeführerin Afghanistan habe verlassen müssen. Es handle sich dabei offensichtlich um einen Racheakt, da bereits die Beschwerdeführerin die Heirat mit dem Cousin verweigert habe. Die letztere Frau (Anm: gemeint ist wohl die Tochter des Onkels) sei einem Bruder des Cousins versprochen worden, weil die Ehe zwischen diesem und der Beschwerdeführerin nicht zustande gekommen sei. Im Übrigen müsse gemäss der geltenden Schutztheorie, sofern die Verfolgung von privater Seite drohe, nach dem geltend gemachten Verfolger unterschieden werden. Hierzu sei festzuhalten, dass es sich bei der Familie des Cousins um ehemalige Mujahedin-Kämpfer handle, welche nach wie vor einen grossen Einfluss geniessen beziehungsweise von der lokalen Bevölkerung (insbesondere in den ländlichen Gegenden) unterstützt würden und wegen ihrer Gewalttaten bekannt seien. Sodann handle es sich beim eingereichten Dokument zwar um eine Bestätigung der Moschee in I._____, Iran. Amtliche Dokumente seien jedoch bekanntlich nicht erhältlich. Im Bestätigungsschreiben werde auf Persisch festgehalten, dass die beiden Personen infolge des "Ereignisses" (phonetisch: "hadessa") gestorben seien. Damit sei selbstredend der Angriff gemeint, welcher zum Tode der beiden Personen geführt habe. Im Übrigen liege der Umstand, dass

die Beschwerdeführerin ihrem Cousin versprochen worden sei, nicht 25 Jahre, sondern lediglich [zweistellige Zahl] Jahre zurück. Es sei unklar, weshalb die Vorinstanz von 25 Jahren ausgehe. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass im vorliegenden Fall sehr wohl ein asylrelevantes Motiv gegeben sei, das in einem kausalen Zusammenhang mit der Reflexverfolgung beziehungsweise Ermordung der weiteren Familienmitglieder der Beschwerdeführerin stehe. Da die staatlichen Behörden in solchen Fällen keinen Schutz gewähren könnten, sei im Lichte der Schutztheorie davon auszugehen, dass die Verfolgung zwar von Privaten ausgehe, aber flüchtlingsrechtlich dennoch relevant sei.

E. 5.1

Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen erschliesst, hielt das SEM im Ergebnis zu Recht fest, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, in nachvollziehbarer Weise eine bestehende respektive drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung glaubhaft zu machen. Die zur Begründung dieser Schlussfolgerung angeführten Ausführungen der Vorinstanz vermögen grundsätzlich zu überzeugen.

E. 5.2

Soweit die Beschwerdeführenden Schwierigkeiten rund um das Haus und die Handgreiflichkeiten mit der Drittperson im Iran geltend machen, braucht die Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen an dieser Stelle nicht abschliessend geprüft zu werden. So hat sich die vorgetragene Enteignung und die anschliessende Auseinandersetzung nicht im Heimatland der Beschwerdeführenden, sondern im Iran zugetragen. Da Asylgründe nur in Bezug auf das Heimatland zu prüfen sind, findet dieses Vorbringen im Rahmen der vorliegenden Würdigung keine weitere Berücksichtigung. Ein asylbegründender Sachverhalt in Bezug auf den Iran ist mithin nicht erkennbar.

E. 5.3

Hinsichtlich der geltend gemachten vereitelten Zwangsheirat zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Cousin im Heimatland sowie dem Vorbringen, im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan wären die Beschwerdeführenden infolge drohender Vergeltung durch diesen Cousin ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt, ist Folgendes festzuhalten: Anhand der vorliegenden Aktenlage ist nicht auszuschliessen, dass sich die Beschwerdeführerin und ihre Familie gegen eine drohende Zwangsheirat aufgelehnt und dadurch mit dem Cousin und dessen Angehörigen zerstritten haben. Gleichwohl ist das Bundesverwaltungsgericht - in Übereinstimmung mit dem SEM - der Ansicht, dass die Beschwerdeführenden vorliegend keine konkreten Anhaltspunkte darlegen konnten, wonach sie ernsthaft befürchten müssten, aufgrund der verletzten Familienehre umgebracht zu werden. Es genügt nicht, eine Furcht lediglich mit Umständen, welche irgendwann allenfalls vorkommen könnten, zu begründen. Vielmehr müssen anhand einer objektiven Betrachtungsweise hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein. Solche objektiven Anhaltspunkte sind vorliegend indes nicht gegeben. Eine Gesamtwürdigung der vorliegenden Umstände legt den Schluss nahe, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ehrenmord im heutigen Zeitpunkt (noch) droht, erscheint gering. Die Beschwerdeführerin gab an, bis zu ihrem elften Lebensjahr (folglich bis etwa (...) 2000er Jahre) in E. _____ gelebt zu haben und anschliessend mit ihrer Familie in den Iran gezogen zu sein. Angesichts der seither vergangenen etwa [zweistellige Zahl] Jahre ist nicht anzunehmen, sie müssten bei einer Rückkehr nach Afghanistan berechtigterweise befürchten, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrechtlich

relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden. Durch diesen Zeitablauf dürfte sich die mögliche Gefahr eines allfälligen Racheaktes verringert haben. In diesem Zusammenhang erscheint es sodann nicht plausibel, weshalb der Vater der Beschwerdeführerin wieder nach Afghanistan gereist sein sollte, nachdem er bereits zuvor dort gewesen sei, vom besagten Cousin aufgesucht worden sei und nur mithilfe von Freunden habe fliehen können. Überdies ist in diesem Kontext nicht nachvollziehbar, weshalb die Verwandten, welche wegen der Trauer um die Frau und die Tochter des Onkels im Haus anwesend gewesen seien, mitangesehen hätten, wie der Vater und der Onkel der Beschwerdeführerin am (...) Januar 2015 vom Cousin und seiner Gefolgschaft umgebracht worden seien; vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass sie auf irgendeine Weise versucht hätten, zu intervenieren. Ferner ist dem Bestätigungsschreiben der Moschee in I. _____ nicht zu entnehmen (unabhängig davon, ob im Schreiben von einem "Unfall" oder einem "Ereignis" die Rede sein soll), dass der Vater und der Onkel der Beschwerdeführerin getötet worden seien. Zudem wurde in der Replik der (...) Januar 2015 als Todestag festgehalten, währendem in der deutschen Übersetzung das Datum vom [anderes Datum] Januar 2015 angegeben wurde. Im Übrigen gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, dass man ihn im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nicht umbringen würde; die Familie seiner Ehefrau würde man umbringen oder zumindest belästigen und ärgern (vgl. vorinstanzliche Akten A32/27 S. 16). Aufgrund des soeben Gesagten können schliesslich an dieser Stelle weitere Ausführungen, insbesondere in Bezug auf die Verfolgung seitens Dritter sowie hinsichtlich der Schutzwilligkeit und -fähigkeit des afghanischen Staates, unterbleiben.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, asylrelevante Fluchtgründe nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen gemäss den vorliegenden Akten weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (BVGE 2009/50 E. 9 m.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführenden in der angefochtenen Verfügung infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser

Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügungen vom 1. sowie 30. April 2015 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt amtlicher Rechtsverteidigung gutgeheissen hat, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Angesichts der Beiordnung des rubrizierten Rechtsvertreters als amtlicher Rechtsbeistand und aufgrund des vorliegenden Verfahrensausgangs ist zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren zu entrichten. In der Kostennote vom 1. Juni 2016 wird ein zeitlicher Aufwand von 5.17 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.- ausgewiesen, welcher insgesamt als nicht vollumfänglich angemessen zu werten und leicht zu kürzen ist. Die geltend gemachten Auslagen belaufen sich auf Fr. 66.85. Die Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts haben in einem Beschluss vom 1. Juli 2015 festgehalten, dass das Honorar von amtlich bestellten Rechtsbeiständen im Zeitpunkt der Beiordnung gestützt auf Art. 12 i.V.m. Art. 10 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) in der Regel zu begrenzen und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Stundenansatz von Fr. 200.- bis 220.- vorzusehen sei. Dieser Beschluss kommt jedoch im vorliegenden Verfahren noch nicht zur Anwendung, da er erst nach der vorliegenden Einsetzung Rechtsbeistandes datiert. Demnach ist das dem amtlichen Rechtsbeistand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zulasten der Gerichtskasse auszurichtende Honorar auf Fr 1'300.- (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.